

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 30. Dezember 1983

257. Stück

- 661. Bundesgesetz: Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983**
(NR: GP XVI IA 61/A AB 176 S. 28. BR: AB 2789 S. 441.)
- 662. Bundesgesetz: Änderung des Elektrotechnikgesetzes**
(NR: GP XVI RV 27 AB 177 S. 28. BR: AB 2790 S. 441.)

661. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983 über ein Wohnbausonderprogramm 1983 (Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Gegenstand der Förderung

§ 1. Der Bund gewährt zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1984 und 1985 fällt, sowie von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1986 und 1987 fällt, Zinsen- und Annuitätzuschüsse zu Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung der Baukosten aufgenommen werden. Bei Einsatz von Eigenmitteln des Förderungswerbers gewährt der Bund Zuschüsse zu deren Verzinsung.

Voraussetzungen für die Förderung

§ 2. (1) Eine Förderung wird Gemeinden, gemeinnützigen Bauvereinigungen und für Eigentumswohnungen auch sonstigen juristischen Personen zur Errichtung von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 130 m², wobei 75 vH der Wohnungen eine Nutzfläche von 90 m² nicht überschreiten sollen, gewährt, wenn

1. sichergestellt ist, daß die Baukosten der zu errichtenden Wohnungen die vom Land gemäß § 2 Abs. 2 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, festgelegten angemessenen Gesamtbaukosten nicht übersteigen;
2. das zu errichtende Gebäude und seine Wohnungen nicht mit betriebskostenintensiven Anlagen, die über die normale Ausstattung hinausgehen, ausgestattet werden;
3. die Grund- sowie die Aufschließungskosten angemessen sind;
4. der Zinssatz während der gesamten Laufzeit des Hypothekendarlehens, die mindestens 25 Jahre zu betragen hat, den Nominalzinssatz der jeweils zuletzt begebenen Bundesanleihe zuzüglich 1 vH jährlich nicht übersteigt;

5. das Land Zuschüsse, die nicht aus Mitteln nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 gedeckt werden dürfen, in mindestens gleicher Höhe wie der Bund gewährt oder nachweist, daß die Gemeinde die Leistung dieser Zuschüsse, einschließlich ihrer allfälligen Änderung gemäß Z 6, ganz oder teilweise übernommen hat;
6. das Land bereit ist, bei Veränderung des Zinsfußes des Hypothekendarlehens seine Leistung im gleichen Ausmaß zu verändern, in dem sich die Leistung des Bundes verändert;
7. das Land bereit ist, für Darlehen gemäß § 1 die Bürgschaft zu übernehmen, soweit der Förderungswerber keine ausreichende Sicherheit bieten kann;
8. bei Gebäuden mit Eigentumswohnungen der Förderungswerber Eigenmittel im Ausmaß von mindestens 10 vH der Baukosten aufbringt.

(2) Gewährt ein Land höhere Zuschüsse als der Bund, so kommt ihm hinsichtlich der Mehrleistung Gestaltungsfreiheit zu; die Vereinbarung einer späteren Rückzahlung der Mehrleistung ist möglich.

§ 3. (1) Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, daß sich der Förderungswerber verpflichtet,

1. in den ersten drei Jahren der Tilgung zur Annuität 2,5 vH des Darlehensbetrages und in der Folge einen gemäß Abs. 2 erhöhten Beitrag zur Annuität zu leisten; im Falle von Mehrleistungen des Landes gemäß § 2 Abs. 2 verringern sich diese Beiträge zur Annuität entsprechend;
2. für seine Eigenmittel eine Verzinsung von höchstens 1 vH über dem jeweiligen Eckzinssatz gemäß § 20 Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, anzurechnen;
3. die Wohnungen nur an Personen zu vergeben, deren jährliches Einkommen (Familieneinkommen) im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 12 und 13 Wohnbauförderungsgesetz 1968 den in § 8 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 festgesetzten Betrag nicht übersteigt. Dieser Grenzwert erhöht sich in dem in § 8 Abs. 3

Wohnbauförderungsgesetz 1968 festgesetzten Ausmaß.

(2) Der in Abs. 1 Z 1 angeführte Beitrag zur Annuität erhöht sich ab dem vierten Jahr der Tilgung jährlich entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1976 oder eines an seine Stelle getretenen Index. Der Bundesminister für Bauten und Technik kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und nach Anhörung der Länder durch Verordnung einen geringeren Erhöhungssatz festlegen; hiebei ist insbesondere auf die Einkommensentwicklung Bedacht zu nehmen.

Zuteilung der Bundesmittel

§ 4. (1) Die Länder haben dem Bundesministerium für Bauten und Technik beim Amt der Landesregierung eingebrachte und von dem dazu berufenen Wohnbauförderungsbeirat positiv begutachtete baureife Projekte vorzulegen. Die Vorlage hat für Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1984 und 1985 fällt, bis 30. Juni 1984, für Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1986 und 1987 fällt, bis 30. Juni 1986 zu erfolgen.

(2) Der Bund fördert in jedem Land so viele der insgesamt zu errichtenden Wohneinheiten, als ihm nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 5 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 zukommt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine geringfügige Überschreitung der Quote eines Landes durch den Bundesminister für Bauten und Technik genehmigt werden. Hat ein Land weniger Wohnungen gemeldet, als seinem Anteil entspricht, so sind die verbleibenden Wohneinheiten auf die übrigen Länder nach Maßgabe der Meldungen entsprechend dem Verteilungsschlüssel aufzuteilen.

(3) Die von den Ländern benötigten Bundesmittel sind von ihnen unter Bekanntgabe des Fälligkeitszeitpunktes so anzufordern, daß die Auszahlung zeitgerecht erfolgen kann.

Gewährung der Zuschüsse

§ 5. (1) Der Bund trägt die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der sich aus dem Hypothekendarlehen ergebenden Annuität und dem vom Förderungswerber gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 erster Halbsatz zu leistenden Beitrag hiezu. Bis zum Einsetzen der Tilgung werden nach dem Baufortschritt Zuschüsse in halber Höhe der anfallenden Zinsen, längstens jedoch für zwei Jahre, gewährt. Zur Verzinsung von Eigenmitteln des Förderungswerbers leistet der Bund auf die Dauer der Laufzeit des Hypothekendarlehens Zuschüsse in der Höhe von 25 vH. Bei Einsatz von Eigenmitteln zur Vorfinanzierung werden diese Zuschüsse bis zum Zeitpunkt der Zuzählung des Hypothekendarlehens geleistet.

(2) Ansuchen auf Gewährung von Zuschüssen sind unter Vorlage der Darlehenspromesse an das nach Lage der Liegenschaft zuständige Amt der Landesregierung zu richten.

(3) Das Land darf Annuitätenzuschüsse nur auszahlen, wenn der Förderungswerber nachweist, daß er seinen Anteil an der schuldscheinmäßigen Annuität geleistet hat.

(4) Die Auszahlung von Zuschüssen ist im Falle einer Kündigung des Hypothekendarlehens einzustellen. Das gleiche gilt, wenn der Förderungswerber die Liegenschaft ohne Zustimmung des Landes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden ins Eigentum einer anderen Person überträgt, welche die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 nicht erfüllt; in diesem Fall oder wenn das Hypothekendarlehen widmungswidrig verwendet wird, hat das Land die vom Zeitpunkt der Übertragung oder der widmungswidrigen Verwendung an geleisteten Zuschüsse zurückzufordern.

(5) Wurde die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Eigentumswohnungen zugesichert, so ist auf dem jeweiligen Liegenschaftsanteil auf die Dauer der Förderung ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben. Dieses wirkt gegen Dritte und bindet auch die Rechtsnachfolger § 22 Abs. 2 und 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 ist sinngemäß anzuwenden.

Prüfung durch Organe des Bundes

§ 6. (1) Eine Abrechnung über die ordnungsgemäße Verwendung der Bundeszuschüsse ist vom Amt der Landesregierung am Ende jeden Jahres, längstens jedoch bis zum 31. März des folgenden Jahres dem Bundesministerium für Bauten und Technik vorzulegen, das das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen hat. Dem Bericht ist eine Aufstellung über die Förderungsmaßnahmen anzuschließen.

(2) Das Bundesministerium für Bauten und Technik und das Bundesministerium für Finanzen sind berechtigt, durch ihre Organe die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen. Die Länder sind verpflichtet, den Organen des Bundesministeriums für Bauten und Technik und des Bundesministeriums für Finanzen auf Verlangen in die bezughabenden Geschäftsstücke, sonstigen Unterlagen und Belege Einsicht zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der geförderten Gebäude zu ermöglichen.

Wohnbeihilfe

§ 7. (1) Die Länder haben aus den ihnen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 zufließenden Mitteln für die nach diesem Bundesgesetz geförderten Mietwohnungen Wohnbeihilfe (§ 15 Wohnbauförderungsgesetz 1968) zu gewähren.

(2) Die Länder können durch Verordnung festlegen, ob und in welchem Ausmaß für die nach diesem Bundesgesetz geförderten Eigentumswohnungen Wohnbeihilfe in sinngemäßer Anwendung des § 15 Wohnbauförderungsgesetz 1968 gewährt wird.

Gebührenbefreiung

§ 8. (1) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und die zur Finanzierung eines nach diesem Bundesgesetz geförderten Bauvorhabens erforderlichen Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2) Die gerichtliche Beglaubigung der Unterschrift des Förderungswerbers auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung des Darlehens errichteten Urkunden, die gerichtlichen Eingaben und die grundbücherlichen Eintragungen zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung der nach diesem Bundesgesetz geförderten Bauvorhaben erforderlich sind, sind von den Gerichtsgebühren befreit.

II. ABSCHNITT

Änderung des Bundes-Sonderwohnbaugesetzes 1982

§ 9. Das Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982, BGBl. Nr. 165, wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, daß sich der Förderungswerber verpflichtet,

1. in den ersten drei Jahren der Tilgung zur Annuität 3 vH des Darlehensbetrages und in der Folge einen gemäß Abs. 2 erhöhten Beitrag zur Annuität zu leisten;
2. die Wohnungen nur an Personen zu vergeben, deren jährliches Einkommen (Familieneinkommen) im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 12 und 13 Wohnbauförderungsgesetz 1968 den in § 8 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 festgesetzten Betrag nicht übersteigt. Dieser Grenzwert erhöht sich in dem in § 8 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 festgesetzten Ausmaß.

(2) Der in Abs. 1 Z 1 angeführte Beitrag zur Annuität erhöht sich ab dem vierten Jahr der Tilgung jährlich entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichen Verbraucherpreisindex 1976 oder eines an seine Stelle getretenen Index. Der Bundesminister für Bauten und Technik kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und nach Anhörung der Länder durch Verordnung einen geringeren Erhöhungssatz festlegen; hiebei ist insbesondere auf die Einkommensentwicklung Bedacht zu nehmen.“

2. § 10 Z 1 hat zu lauten:

- „1. hinsichtlich des § 1, des § 3 Abs. 2 zweiter und dritter Satz und des § 4 Abs. 2 der Bundesminister für Bauten und Technik,“

III. ABSCHNITT

Übergang

§ 10. (1) Auf Antrag des Förderungsnehmers ist § 3 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982 in der Fassung des II. Abschnittes dieses Bundesgesetzes auch auf Fälle anzuwenden, in denen die Zusicherung der Förderung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangen ist.

(2) Auf Antrag des Förderungsnehmers werden Zuschüsse zur Verzinsung von zur Vorfinanzierung eingesetzten Eigenmitteln gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 5 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983 nachträglich auch in Förderungsfällen gemäß dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982 geleistet.

IV. ABSCHNITT

Vollziehung

§ 11. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 1, des § 3 Abs. 2 zweiter und dritter Satz und des § 4 Abs. 2 der Bundesminister für Bauten und Technik,
2. hinsichtlich des § 8 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 erster Satz der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich des § 5 Abs. 5 der Bundesminister für Justiz,
5. hinsichtlich des § 8 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen unter Bedachtnahme auf Abs. 2 die Landesregierungen.

(2) Die Vollziehung des § 9 richtet sich nach § 10 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982 in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

Kirchschläger

Sinowatz

662. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, mit dem das Elektrotechnikgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten:

„Bundesgesetz vom 17. März 1965 über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz — ETG)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.“

b) Dem Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Werden technische Bestimmungen für allgemein verbindlich erklärt, so sind sie von der diese Bestimmungen herausgebenden fachlichen Stelle zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.“

c) Die Abs. 4 bis 8 haben zu lauten:

„(4) Elektrische Betriebsmittel, die dem Abs. 1 oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, dürfen im Inland nicht in Verkehr gebracht werden. Unter Inverkehrbringen sind das Lagern, Feilhalten, Ankündigen, Ausstellen, Werben, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen zu verstehen; Lagern gilt jedoch nicht als Inverkehrbringen, wenn es nachweislich erfolgt, um elektrische Betriebsmittel Erfordernissen anzupassen, die sich aus den in Österreich geltenden Rechtsvorschriften ergeben.“

(5) Abs. 4 gilt nicht für elektrische Betriebsmittel, die einer technischen Prüfung unterzogen werden sollen oder musealen oder demonstrativen Zwecken dienen.

(6) Elektrische Betriebsmittel, die für den Export bestimmt sind, müssen so beschaffen sein, daß die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Insoweit können solche elektrische Betriebsmittel auch nach Vorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes hergestellt werden.

(7) Die in den Abs. 1, 2, 4 und 6 festgelegten Verpflichtungen hat, je nach der Art derselben, derjenige zu erfüllen, der die elektrische Anlage bzw. die elektrischen Betriebsmittel errichtet, herstellt, einführt, instand hält, betreibt oder in Verkehr

bringt. Maßnahmen nach Abs. 2 können auch denjenigen aufgetragen werden, die über elektrische Anlagen, Betriebsmittel oder sonstige Anlagen im Gefährdungsbereich verfügbare Verfügungsberechtigt sind, sie errichten, herstellen, instandhalten oder betreiben. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beseitigung dieser Gefährdung oder Störung auf wirtschaftlichstem Wege herbeigeführt wird.

(8) Die Kosten für Vorkehrungen nach Abs. 7 hat in allen Fällen derjenige zu tragen, der diese durch das Hinzutreten, die Änderung oder die Erweiterung seiner elektrischen Anlagen, Betriebsmittel oder sonstigen Anlagen erforderlich gemacht hat.“

3. § 5 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Der Bundesminister für Bauten und Technik kann auf Antrag bewilligen, daß elektrische Anlagen oder elektrische Betriebsmittel sowie deren Bestandteile oder Ersatzteile auch nach dem Inkrafttreten neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften (§ 3 Abs. 3) noch während einer angemessenen, im Bescheid festzusetzenden Frist, die jedoch fünf Jahre nicht übersteigen darf, nach den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften errichtet oder hergestellt und in Verkehr gebracht werden dürfen.“

4. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann nach Maßgabe des Abs. 3 durch Verordnung bestimmen, daß elektrische Betriebsmittel sowie deren Bestandteile oder Ersatzteile, die den bisher in Geltung gestandenen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprochen haben, noch innerhalb einer angemessenen, in der Verordnung festzusetzenden Frist nach dem Inkrafttreten neuer elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften in Verkehr gebracht werden dürfen.“

5. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Benutzer oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Sachen durch Verordnung elektrische Betriebsmittel bestimmen, die auf ihre Übereinstimmung mit den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und den Vorschriften über Normalisierung und Typisierung geprüft werden müssen, bevor sie erstmalig in Verkehr gebracht (§ 3 Abs. 4) werden. Die Geltungsdauer einer solchen Verordnung ist mit 3 Jahren zu befristen.“

(2) Die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel hat deren Hersteller oder Importeur vornehmen zu lassen.

(3) Die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel ist von einer staatlich autorisierten Prüfanstalt (Gesetz vom 9. September 1910, RGBl. Nr. 185)

oder bei stationären Anlagen auch von Ziviltechnikern für Elektrotechnik vorzunehmen. Der Bundesminister für Bauten und Technik kann durch Verordnung oder Bescheid auch im Ausland vorgenommene Prüfungen anerkennen, wenn sie den Prüfungen in Österreich gleichwertig sind und wenn Gegenseitigkeit besteht. Der Bundesminister für Bauten und Technik kann ferner die Vornahme von Stückprüfungen durch den Hersteller oder Importeur des betreffenden elektrischen Betriebsmittels zulassen, wenn der Antragsteller die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung bietet.

(4) Die Prüfungen sind Stück- oder Typenprüfungen. Der technische Prüfvorgang ist in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bzw. in den Vorschriften über Normalisierung und Typisierung zu regeln.

(5) Elektrische Betriebsmittel, die die Prüfung bestanden haben, müssen mit einem Prüfzeichen versehen sein. Der Bundesminister für Bauten und Technik hat durch Verordnung das Aussehen des Prüfzeichens und die Art seiner Anbringung auf den elektrischen Betriebsmitteln und ihrer Verpackung zu bestimmen. In der Verordnung kann auch die ausschließliche Anbringung des Prüfzeichens auf der Verpackung elektrischer Betriebsmittel vorgesehen werden, wenn dies nach der Art oder Beschaffenheit bestimmter elektrischer Betriebsmittel zweckmäßig ist. Die Verordnung hat nähere Regelungen über die Voraussetzungen zu treffen, unter denen die Berechtigung zur Führung des Prüfzeichens zu verleihen oder zu widerrufen ist und eine hiezu fachlich und organisatorisch befähigte Stelle mit dieser Aufgabe zu betrauen (Ausgabestelle). Der Bundesminister für Bauten und Technik kann durch Verordnung ausländische Prüfzeichen anerkennen, wenn sie den inländischen Prüfzeichen als gleichwertig angesehen werden können und wenn Gegenseitigkeit besteht.

(6) Die Ausgabestelle (Abs. 5) hat ein Verzeichnis aller verliehenen Berechtigungen zu führen und ständig auf dem laufenden zu halten. Die Ausgabestelle unterliegt in bezug auf alle mit der Ausgabe des Prüfzeichens verbundenen Tätigkeiten der Aufsicht des Bundesministers für Bauten und Technik, dem auf Verlangen das Verzeichnis und alle sonstigen im Zusammenhang mit der Ausgabe des Prüfzeichens stehenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.“

6. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Elektrische Anlagen und das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel unterliegen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nach Maßgabe der folgenden Absätze der Überwachung durch die zuständige Behörde (§ 12). In anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über die Über-

wachung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln werden hiedurch nicht berührt. Die das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel betreffenden Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 sind auf elektrische Betriebsmittel, die im Rahmen einer gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit betrieben oder zum Betrieb bereitgehalten werden, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der im Abs. 4 Z 2 vorgesehenen Maßnahme die Untersagung des Betriebes der betreffenden elektrischen Betriebsmittel tritt.

(2) Wer eine elektrische Anlage betreibt oder gewerbsmäßig elektrische Betriebsmittel in Verkehr bringt (§ 3 Abs. 4), hat den mit der Überwachung und sicherheitstechnischen Prüfung betrauten Personen Zutritt — bei Gefahr im Verzuge jederzeit — zu der elektrischen Anlage bzw. zu denjenigen Örtlichkeiten, an denen elektrische Betriebsmittel in Verkehr gebracht werden, zu ermöglichen, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und ihnen die nötigen Auskünfte, insbesondere auch über die Herkunft und die Abnehmer elektrischer Betriebsmittel, zu erteilen sowie die sicherheitstechnische Prüfung und eine zu ihrer Durchführung unerlässliche vorübergehende Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme der elektrischen Anlage und elektrischer Betriebsmittel zu dulden. Bei der Überwachung und sicherheitstechnischen Prüfung elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel ist jede nicht unbedingt notwendige Störung oder Behinderung des Geschäftsbetriebes oder Betriebsablaufes zu vermeiden.

(3) Wird festgestellt, daß der Zustand oder Betrieb einer elektrischen Anlage oder daß ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, hat die Behörde dem Betreiber der elektrischen Anlage oder dem über das elektrische Betriebsmittel Verfügungsberechtigten mit Bescheid aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand innerhalb einer gleichzeitig festzusetzenden angemessenen Frist herzustellen. Als Verfügungsberechtigter gilt der Geschäfts- oder Betriebsinhaber, sein Stellvertreter oder Beauftragter sowie jede sonstige, offenkundig mit der tatsächlichen Leitung des Betriebes betraute Person, als Betreiber der Anlageninhaber, sein Stellvertreter oder Beauftragter sowie jede sonstige, offenkundig mit der tatsächlichen Betriebsaufsicht betraute Person.

(4) Wird festgestellt, daß der Zustand oder Betrieb einer elektrischen Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht und droht dadurch eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für Sachen, hat die Behörde, wenn der gesetzmäßige Zustand nicht sofort hergestellt wird,

1. bei elektrischen Anlagen jene Maßnahmen zu verfügen, die geeignet sind, die Gefahr abzu-

wenden; kann die Gefahr nicht anders abgewendet werden, hat die Behörde die Außerbetriebnahme der elektrischen Anlage in dem zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlichen Ausmaß zu verfügen, wobei auf den Betriebs- oder Versorgungszweck der elektrischen Anlage Bedacht zu nehmen ist;

2. bei elektrischen Betriebsmitteln dem darüber Verfügungsberechtigten deren Inverkehrbringen (§ 3 Abs. 4) zu untersagen; die Untersagung ist dabei für jene in demselben Betrieb lagernden elektrischen Betriebsmittel auszusprechen, von denen nach ihrer Art, Marke, Type, Fabrikationsnummer (Seriennummer) oder ihrem Herstellungsjahr anzunehmen ist, daß sie dieselbe vorschriftswidrige Beschaffenheit aufweisen.

(5) Wenn es zur Abwendung einer drohenden unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen geboten ist, kann die Behörde die in Abs. 4 Z 2 vorgesehenen Maßnahmen nach vorhergegangener Verständigung des über die elektrischen Betriebsmittel Verfügungsberechtigten auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines förmlichen Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher, begründeter Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die behördlichen Maßnahmen als aufgehoben gelten.

(6) Kann die Feststellung, ob ein elektrisches Betriebsmittel diesem Bundesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht, nicht ohne weiteres an Ort und Stelle getroffen werden, hat die Behörde den Verfügungsberechtigten schriftlich aufzufordern, das elektrische Betriebsmittel von einer hiezu befugten Prüfstelle (§ 8 Abs. 3) prüfen zu lassen. In der Aufforderung, die dem Verfügungsberechtigten 2fach auszuhändigen ist, hat die Behörde das zu prüfende elektrische Betriebsmittel unter Angabe der Art, Marke, Type und nach Möglichkeit der Fabrikationsnummer (Seriennummer) und des Herstellungsjahres zu bezeichnen (Probestück). Das Probestück ist gemeinsam mit einer Ausfertigung der behördlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Aushändigung oder Zustellung der Prüfstelle zu übergeben. Die Prüfstelle hat die sicherheitstechnische Prüfung des Probestückes ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen und ein Gleichstück des Prüfzeugnisses unmittelbar der zuständigen Behörde (§ 12) zu übermitteln. Wird der behördlichen Aufforderung nicht entsprochen, ist sie zu wiederholen; wird der neuerlichen Aufforderung innerhalb einer Woche nicht entsprochen, hat die Behörde das Inverkehrbringen des elektrischen Betriebsmittels mit Bescheid zu untersagen. Abs. 4 Z 2 ist dabei sinngemäß anzuwenden.

(7) Auf Antrag hat der Bund die Kosten der sicherheitstechnischen Prüfung eines elektrischen Betriebsmittels zu ersetzen und eine von der

Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des Einstandspreises des geprüften elektrischen Betriebsmittels zu leisten. Ein Kostenersatz und eine Entschädigung finden nicht statt, wenn auf Grund des Ergebnisses der sicherheitstechnischen Prüfung ein Bescheid gemäß Abs. 3 bis 5 erlassen wurde.

(8) Die auf Grund der Abs. 3 bis 5 zu erlassenden Bescheide haben die festgestellte Vorschriftswidrigkeit der elektrischen Anlage oder des elektrischen Betriebsmittels anzugeben. Getroffene Verfügungen sind auf Antrag aufzuheben, wenn der Behörde nachgewiesen wird, daß der gesetzmäßige Zustand hergestellt worden ist. Die Behörde kann den Inhalt einer Verfügung gemäß Abs. 4 Z 2 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbaren, wenn dies zur dringenden Information beteiligter Verkehrskreise oder zur Abwendung drohender gesundheitlicher Schäden einer größeren Zahl von Verwendern der elektrischen Betriebsmittel geboten ist. In der Verlautbarung sind nur die von der Verfügung betroffenen elektrischen Betriebsmittel unter Angabe der Art, Marke, Type und nach Möglichkeit der Fabrikationsnummern (Seriennummern) und des Herstellungsjahres zu bezeichnen und die festgestellte Vorschriftswidrigkeit anzugeben. Ist eine Verfügung verlautbart worden, ist auch ihre Aufhebung unter Angabe des Aufhebungsgrundes im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(9) Elektrische Betriebsmittel, die auf Grund einer nach den vorstehenden Bestimmungen erlassenen behördlichen Verfügung nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, können abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 für die Dauer und zum Zweck notwendiger Maßnahmen gelagert und anderen überlassen werden.“

7. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist — sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt — hinsichtlich elektrischer Anlagen oder elektrischer Betriebsmittel der Landeshauptmann, in dessen Bundesland sie sich befinden, hinsichtlich elektrischer Anlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken und hinsichtlich des Inverkehrbringens elektrischer Betriebsmittel der Bundesminister für Bauten und Technik.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Elektrotechnische Beirat besteht aus Fachleuten auf dem Gebiete der Elektrotechnik, die aus folgenden Institutionen zu berufen sind:

- 1 Vertreter des Bundesministeriums für Bauten und Technik,
- 1 Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie,

- 1 Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- 1 Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung,
- 1 Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr,
- 3 Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,
- 3 Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
- 3 Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
- 1 Vertreter des Bundesgremiums des Radio- und Elektrohandels,
- 1 Vertreter der Bundesinnung der Elektro-, Radio- und Fernsehtechniker,
- 2 Vertreter des Fachverbandes der Elektroindustrie,
- 3 Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
- 1 Vertreter der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt,
- 1 Vertreter der staatlich autorisierten Prüf- und Versuchsanstalt der Elektrizitätswerke Österreichs,
- 1 Vertreter des Österreichischen Normungsinstitutes,
- 1 Vertreter des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik,
- 1 Vertreter der Technischen Universität Graz,
- 1 Vertreter der Technischen Universität Wien,
- 2 Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs.“

b) Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Mitglieder des Beirates werden vom Bundesminister für Bauten und Technik auf Grund von Vorschlägen der in Abs. 3 angeführten Institutionen ernannt und abberufen. Die Funktionsdauer des Beirates beträgt jeweils 5 Jahre.“

9. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe

- 1. bis 30 000 S zu bestrafen, wer
 - a) ein elektrisches Betriebsmittel oder eine elektrische Anlage, die (das) den Bestimmungen des § 3 oder den Bedingungen einer gemäß § 5 Abs. 2 oder § 10 erteilten Bewilligung nicht entspricht, herstellt bzw. errichtet,
 - b) ein elektrisches Betriebsmittel entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 oder nach Ablauf der gemäß § 7 Abs. 1 festgesetzten Frist oder nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer gemäß § 10 erteilten Bewilligung in Verkehr bringt,

- c) einer behördlichen Verfügung gemäß § 9 Abs. 3 auch nach Ablauf einer Nachfrist nicht nachkommt,
- d) ein elektrisches Betriebsmittel ungeachtet einer gemäß § 9 Abs. 3, 4 Z 2 oder Abs. 5 erlassenen Verfügung in Verkehr bringt oder betreibt,
- e) eine elektrische Anlage unter Mißachtung einer gemäß § 9 Abs. 4 Z 1 erlassenen Verfügung betreibt;
- 2. bis 20 000 S zu bestrafen, wer
 - a) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel nicht in einer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 entsprechenden Weise betreibt oder instand hält oder die gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen nicht trifft,
 - b) den sich aus § 9 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) einer behördlichen Aufforderung gemäß § 9 Abs. 6 nicht oder nicht fristgerecht entspricht;
- 3. bis 10 000 S zu bestrafen, wer
 - a) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel unter Außerachtlassung der Bestimmungen des § 6 wesentlich abändert oder erweitert,
 - b) ein elektrisches Betriebsmittel entgegen den Bestimmungen einer gemäß § 8 erlassenen Verordnung ohne das vorgeschriebene oder gemäß § 8 Abs. 3 anerkannte Prüfzeichen in Verkehr bringt,
 - c) ein Prüfzeichen (§ 8) anbringt, verwendet oder sonst führt, ohne hiezu berechtigt zu sein,
 - d) eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel errichtet bzw. herstellt, instand hält oder ändert, ohne hiezu gemäß § 11 berechtigt zu sein.“

10. Nach § 15 ist folgender § 15 a einzufügen:

„§ 15 a. (1) Elektrische Betriebsmittel, die den Gegenstand einer nach § 15 mit Strafe bedrohten Handlung bilden, sind im Strafverfahren für verfallen zu erklären, wenn sie im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind und bei ihrer Benützung das Leben oder die Gesundheit gefährdet wäre. Ein Verfall findet nicht statt, wenn trotz des vorangegangenen, mit Strafe bedrohten Verhaltens Gewähr dafür geboten ist, daß die elektrischen Betriebsmittel ohne Verletzung dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen in Verkehr gebracht werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann, wenn im übrigen die Voraussetzungen hiefür vorliegen, in einem selbständigen Verfahren der Verfall ausgesprochen werden. In diesem Verfahren kommen dem Verfallsbeteiligten Parteienrechte zu.

(3) Verfallene elektrische Betriebsmittel gehen in das Eigentum des Bundes über.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird — soweit sich aus § 13 des Elektrotechnikge-

setzes, BGBl. Nr. 57/1965, nicht anderes ergibt — der Bundesminister für Bauten und Technik betraut, der hiebei das Einvernehmen mit dem nach der Art und Verwendung der elektrischen Anlage bzw. des elektrischen Betriebsmittels sachlich zuständigen Bundesminister herzustellen hat.

Kirchschläger

Sinowatz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.